

Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99
E-Mail: info@villa-schoepflin.de



**VILLA
SCHÖPFLIN**

Warum diese Handreichung?

Insbesondere seit der Einführung der neuen Nichtraucherschutzgesetze und der Heraufsetzung der Altersgrenze für die Abgabe und den Konsum von Tabakwaren auf 18 Jahre im Herbst 2007, erleben wir bei Praktikerinnen und Praktikern in der Jugendarbeit eine zunehmende Verunsicherung im Umgang mit rauchenden Jugendlichen und Kollegen/innen. Zwar liefert das Gesetz hier einen klaren Rahmen, doch ist es häufig nicht einfach, diesem in der Praxis zu entsprechen. Bei der Schwierigkeit, klare und transparente Regeln zu vereinbaren und auf Regelverstöße entsprechend zu reagieren, spielen mehrere Faktoren eine Rolle, z.B. innere Widerstände im Team durch rauchende Mitarbeiter/innen, die Sorge, dass sich rauchende Kollegen/innen diskriminiert fühlen, oder die Befürchtung, dass sich ein restriktives Vorgehen ungünstig auf die Beziehung zu den Jugendlichen auswirken könnte. Auch beim Thema „Alkohol“ tauchen immer wieder Fragen auf. Das Jugendschutzgesetz regelt hierbei im Wesentlichen die Altersbestimmungen zur Abgabe von Alkohol. Ob Alkohol überhaupt ausgeschenkt wird, welche Alkoholika ausgeschenkt werden und unter welchen Bedingungen, muss jedoch jede Einrichtung für sich selbst entscheiden - Kein leichtes Unterfangen angesichts der Tatsache, dass der risikoarme Umgang mit Alkohol eine Entwicklungsaufgabe für Jugendliche darstellt und Alkohol eine kulturell akzeptierte Droge ist. Bloße Verbote bringen einen hier häufig nicht weiter.

Diese Handreichung richtet sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit. Ziel ist es, Praktiker/innen bei der Entwicklung angemessener Handlungsstrategien im Umgang mit den Themen Rauchen und Alkohol zu unterstützen. Da sich die spezifischen Bedingungen vor Ort von Einrichtung zu Einrichtung, z.B. hinsichtlich der Zielgruppe, des Einrichtungskonzeptes, der Personalstruktur oder der Räumlichkeiten unterscheiden, liefert diese Handreichung keine fertigen Rezepte, sondern in erster Linie Anregungen in Form von Leitfragen, die gemeinsam im Team bearbeitet werden können.

In den drei Themenkomplexen

- Eigene Erfahrungen/eigene Haltung - Vorbildfunktion
- Alkoholkonsum und Rauchen bei Jugendlichen
- Umgang mit Regeln

werden Fragen aufgeworfen, die das Team zu einer kritischen Auseinandersetzung und der Entwicklung eines geeigneten Rahmens anregen sollen. Dabei geht es darum, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Bewährtes aus Theorie und Praxis an die pädagogisch Handelnden weiterzugeben.

Die Handreichung beschäftigt sich in erster Linie mit den strukturellen Rahmenbedingungen und einer adäquaten Umgangsweise mit Regeln und Regelverstößen in der außerschulischen Jugendarbeit. Die entsprechenden Regelungen sollten zu einem festen Bestandteil der jeweiligen Einrichtungskonzepte werden und in den pädagogischen Alltag integriert sein. Klare und transparente Regelungen und ein konstruktiver Umgang mit der eigenen Vorbildrolle helfen, einem schädlichen Suchtmittelkonsum von Jugendlichen vorzubeugen bzw. entgegen zu wirken. So betreiben Jugendeinrichtungen, in die Alltagsarbeit integriert und ohne zusätzliche Programme, „Suchtprävention“ und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Vorbildfunktion

Als Jugendarbeiter/in seid ihr ein Vorbild für Kinder- und Jugendliche. Jugendliche nehmen wahr, welchen Stellenwert Suchtmittel in eurem Alltag einnehmen und welche Bedeutung ihr dem Konsum beimisst. Auch euer Umgang mit konsumierenden Jugendlichen ist geprägt von euren eigenen Einstellungen und Erfahrungen. Wie gehe ich selbst mit Alkohol um? Welche Haltung habe ich gegenüber legalen und illegalen Suchtmitteln? Welche Erfahrungen haben meine Einstellung geprägt? Es ist sinnvoll die eigene Haltung und die ihr zugrunde liegenden Motive zu reflektieren und sich darüber im Team auszutauschen, bevor man gemeinsam Regeln erarbeitet. Ein hilfreiches Instrument hierfür bietet der Fragebogen im Anhang.

a) Eigenes Trinkverhalten/ Trinkverhalten im Team

Anregungen zur Diskussion

- ☛ Auf einer Kinderfreizeit, lassen die Betreuer/innen, nachdem die Kinder im Bett sind, den Abend bei einigen Flaschen Bier und ein paar Gläsern Wein ausklingen. Am nächsten Tag erscheinen zwei Betreuer/innen, aufgrund des vorangegangenen Alkoholkonsums, nicht beim Frühstück. Den Kindern fällt dies auf, sie fragen nach. Durch das Fernbleiben der beiden fällt mehr Arbeit für die anderen an. Die Teamer/innen reagieren unterschiedlich auf den Zwischenfall. Einige schicken ein paar Kinder los, die die Kollegen/innen wecken sollen. Andere sind stinksauer, vermeiden jeden Kontakt, wieder andere sprechen die beiden auf ihr Fehlverhalten an. Bei der abendlichen Teambesprechung wird der Vorfall nochmals diskutiert.
- ☛ Der Praktikant eines Jugendtreffs bringt zu seinem Abschied Sekt mit. Während des normalen Thekenbetriebs stoßen die Kollegen/innen auf den ausscheidenden Mitarbeiter an. Auch die über 16-jährigen Besucher/innen des Treffs bekommen ein Gläschen ab.

Vielleicht kennt ihr solche oder ähnliche Fälle aus eurer Praxis. Neben der Frage, ob ihr euch im Team grundsätzlich dafür oder dagegen entscheidet, auf Freizeiten oder in einem anderen Arbeitszusammenhang Alkohol konsumieren zu können, geht es hauptsächlich darum, gemeinsam geeignete Bedingungen für den Konsum festzulegen.

Hinweis

- ➔ Alkohol mindert grundsätzlich die Fähigkeit ein Auto zu führen! Für Fahranfänger (in der Probezeit, mindestens bis zum 21. Lebensjahr) gilt seit 2007 die Null-Promillegrenze. Ab 0,3 Promille kann man sich bereits strafbar machen, wenn man einen Unfall verursacht oder einen Fahrfehler begeht. Ab 0,5 Promille ist das Lenken eines Fahrzeuges in jedem Fall strafbar.
- ➔ Es muss immer gewährleistet sein, dass es mehrere komplett nüchterne Personen gibt, die im Notfall (z.B. Fahrt ins Krankenhaus) einsetzbar sind!
- ➔ Auch für Betreuer/innen gilt das Jugendschutzgesetz: Kein Alkohol unter 16 Jahren, branntweinhaltige Getränke erst ab 18!

Checkfragen

- Ist das Trinken von Alkohol während der Arbeitszeit erlaubt?
- Gibt es einen bestimmten Zeitpunkt, ab dem Alkohol getrunken werden darf?
- Was und wie viel darf getrunken werden?
- Wer bleibt nüchtern?
- Gibt es Mitarbeiter/Jugendleiter die noch nicht 18 bzw. 16 sind?
- Wie gehen wir mit übermäßigem Konsum von Alkohol im Team um?
- Wird der Alkohol (z.B. auf Freizeiten) vom Budget oder privat bezahlt?
- Wie wird der Einkauf und die Pfandrückgabe geregelt?
- An welchen Orten darf getrunken werden?
- Ist sicher gestellt, dass kein Alkohol (und auch keine leeren Flaschen) in Kinderhände fallen kann?

Empfehlungen

- Am besten ihr verzichtet während der Arbeit, auch wenn diese ehrenamtlich ist, komplett auf den Konsum von Alkohol
- Tagsüber auf alle Fälle auf Alkoholkonsum verzichten
- Alkohol als Genuss- und nicht als Rauschmittel einsetzen
- Nicht vor/mit den Kindern/Jugendlichen trinken
- Am Tag vorher „Nüchternbleiber“ (mit Führerschein) festlegen.

- ▶ Keinen hochprozentigen Alkohol trinken
- ▶ Alkohol nicht mit Jugendlichen einkaufen
- ▶ Flaschen/Kronkorken etc. vor dem Schlafen gehen aufräumen
- ▶ Niemanden zum Mittrinken animieren
- ▶ Keiner betrinkt sich!
- ▶ Bei einem Zwischenfall
 - nicht gleich zur Tagesordnung übergehen
 - den Vorfall gemeinsam aufarbeiten
 - (vorher) vereinbarte Konsequenzen aufzeigen (siehe Kapitel „Umgang mit Regeln“)

b) Eigenes Rauchverhalten/Rauchverhalten im Team

Anregungen zur Diskussion

- Die Mehrzahl der Betreuer/innen einer Jugendfreizeit sind Raucher/innen. Auf dem Gelände gibt es eine Raucherecke, außerdem darf am Lagerfeuer geraucht werden. Die Raucherecke/das Lagerfeuer ist ein Treffpunkt für viele, sowohl Raucher/innen als auch Nichtraucher/innen, häufig sind auch Jugendliche mit dabei.
- Zwei Mitarbeiter des Jugendzentrums sind starke Raucher. Wo auch immer sich die Gelegenheit dazu ergibt, nehmen sie sich eine „Zigarettenpause“. Seit im Jugendzentrum selbst nicht mehr geraucht werden darf, fällt dieses Verhalten sowohl den Kollegen/innen als auch den Besucher/innen auf. Die minderjährigen Besucher/innen fühlen sich benachteiligt, weil sie selbst auf dem Gelände nicht rauchen dürfen. Die Kollegen/innen stört, dass sich die beiden durch ihr Verhalten viel mehr Pausen verschaffen, als ihnen eigentlich zusteht. Dadurch fällt für sie häufig mehr Arbeit an.
- Du bist selbst Raucher/in. Dir fällt es daher schwer, Jugendliche auf ihr Rauchverhalten anzusprechen, weil Du denkst, dabei nicht glaubwürdig zu sein. Deshalb ignorierst Du es, wenn gegen das Rauchverbot verstoßen wird, auch wenn Dir dabei nicht ganz wohl zumute ist.

Hinweis

- Einen verbindlichen Rahmen für die Regelungen zum Thema Rauchen liefert § 3 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG), darin heißt es: „*In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt*“.
- Minderjährigen Mitarbeiter/innen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt (Jugendschutzgesetz § 10).

Checkfragen

- Welche Möglichkeiten bieten wir Nichtraucher/innen, um sich kurze Auszeiten während der Arbeit zu nehmen?
- Was sage ich, wenn mich ein Jugendlicher auf mein Rauchverhalten anspricht?
- Wo können Mitarbeiter/innen rauchen? Und wann?
- Wie verhalte ich mich als rauchende/r Jugendarbeiter/in auf Ausflügen, Wanderungen etc.?
- Wie wird mit Mitarbeiter/innen umgegangen die gegen das Rauchverbot und die geltenden Regelungen verstoßen?

Empfehlungen

- ▶ Falls ihr selbst raucht (und dies auch in der Einrichtung tut), ist es sinnvoll, offen mit Jugendlichen darüber zu sprechen. Würdet ihr selbst lieber heute als morgen mit dem Rauchen aufhören? Warum fällt es euch schwer? Redet ruhig über eure Erfahrungen, das macht euch glaubwürdig und authentisch.
- ▶ Achtet in jedem Fall darauf, andere Personen (insbesondere Kinder und Jugendliche) vor Passivrauch zu schützen. Verzichtet darauf, im Auto zu rauchen!
- ▶ Raucht als Jugendarbeiter/in nicht zusammen mit den Jugendlichen (z.B. in einer gemeinsamen Raucherecke). Von den rauchenden Jugendlichen kann das gemeinsame Rauchen als Ehre verstanden werden. Sie fühlen sich dann möglicherweise erst recht der Erwachsenenwelt zugehörig, während die Nichtraucher/innen aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
- ▶ Häufig ist die Raucherecke ein Ort, wo wichtige Gespräche geführt werden und vieles besprochen wird. Sorgt dafür, dass es andere Möglichkeiten gibt, Gespräche zu führen und sich auszutauschen.
- ▶ Bei gemeinsamen Ausflügen, Freizeitaktionen, etc. solltet ihr nach Möglichkeit auf das Rauchen verzichten. Denkt daran, dass ihr auch hier als Repräsentant/in eurer Einrichtung auftrittet und möglicherweise das Image schädigt.
- ▶ Sorgt in jedem Fall dafür, dass ihre eure Rauchutensilien (Tabak, Feuerzeug, etc.) für Kinder unzugänglich aufbewahrt und bspw. nicht sichtbar liegen lasst.
- ▶ Kinder und Jugendliche nehmen wahr, wie ihr mit Stress, Müdigkeit, Langeweile, Ärger etc. umgeht. Erleben sie, dass ihr in solchen Situationen erst einmal zur Zigarette greift, entwickeln sie selbst vielleicht ähnliche Bewältigungsstrategien. Es ist

daher erstrebenswert ihnen möglichst viele Alternativen vorzuleben, wie unangenehme Situationen bewältigt werden können.

Alkoholkonsum und Rauchen bei Jugendlichen

a) Alkoholausschank

Anregungen zur Diskussion

- Die Planungen für das Abschlussfest einer Jugendfreizeit laufen auf Hochtouren. Das Team, das für die Verpflegung zuständig ist, möchte für die über 16-Jährigen eine leckere Bowle zubereiten. Der Vorschlag kommt bei den meisten gut an, doch es regen sich auch einige Zweifel: „Ist es überhaupt sinnvoll den Jugendlichen auf der Freizeit Alkohol anzubieten?“.
- Der Jugendraum einer kleinen Gemeinde wird häufig an externe Nutzer zur Veranstaltung von Partys vermietet. Normalerweise werden im „Jura“ keine alkoholischen Getränke verkauft, aber bei externen Veranstaltungen wird eine Ausnahme gemacht. Leider kam es in letzter Zeit zu einigen unangenehmen Zwischenfällen. Erst letztes Wochenende musste ein 15-jähriges Mädchen mit einer Alkoholvergiftung in die Klinik eingeliefert werden.
- Es kommt immer wieder vor, dass einige Besucher/innen des Jugendzentrums Alkohol mitbringen, den sie im Hof „bunkern“.

Hinweis

- Die gesetzlichen Altersgrenzen müssen in jedem Fall eingehalten werden - Haftung!
 - An unter 16-Jährige darf gar kein Alkohol abgegeben werden!
 - Ab 16 Jahren sind Wein, Bier und Sekt (gegärte Alkoholika) erlaubt!
 - Spirituosen wie Wodka, Whiskey, Rum (gebrannte Alkoholika) dürfen nur an Volljährige abgegeben werden, auch als Mixgetränk!
- Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge (sogenanntes Apfelsaftgesetz).
- Keine Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen. Kommen diese zu Schaden, könnt ihr haftbar gemacht werden!
- Keine Abgabe von Alkohol an Erwachsene mit dem Wissen, dass sie es an Jüngere weitergeben. Ihr könnt haftbar gemacht werden!
- Der Hausherr (dies könnte z.B. ein beauftragter Jugendleiter sein) kann

darüber entscheiden, was in seinem Haus und auf seinem Grundstück gemacht werden darf, also z. B. ein Alkoholverbot aussprechen (Konsum und Mitführen)

- ➔ Mitgebrachte Alkoholika dürfen nicht abgenommen und weggeschüttet werden (Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht), aber ihr könnt die Getränke für die Dauer der Veranstaltung wegschließen und danach z.B. an die Eltern aushändigen oder die Jugendlichen darum bitten, die Getränke (vor euren Augen) selbst zu entsorgen.

Checkfragen

- Soll grundsätzlich Alkohol ausgeschenkt werden?
- Welcher Alkohol wird ausgeschenkt und zu welchen Preisen?
- Wie sichern wir die Alterskontrolle?
- Wer kontrolliert? Wann wird kontrolliert?
- Wer schenkt aus?
- Was gibt es für attraktive alkoholfreie Alternativen?
- Gehen wir mit Jugendlichen zu Orten, an denen Alkohol ausgeschenkt wird? Wie verhalten wir uns dort?
- Gibt es bereits verbindliche Absprachen mit der Stadt oder dem Träger in Bezug auf den Alkoholausschank?
- Wie verhalten wir uns, wenn Jugendliche Alkohol mitbringen bzw. vor der Einrichtung „bunkern“

Empfehlungen

- ▶ Grundsätzlich spricht nichts dagegen, Jugendliche auf ihrem Weg hin zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu begleiten. Der Alkoholkonsum im Rahmen einer Freizeit oder dem Jugendhausalltag sollte jedoch eine Ausnahme zu besonderen Anlässen und keinesfalls die Regel darstellen.
- ▶ Es ist wichtig, das Thema „Alkohol“ mit den Jugendlichen zu besprechen, bevor es zu irgendwelchen Problemen kommt.
- ▶ Trefft bei gemeinsamen Ausflügen vorher Absprachen
 - Dürfen sich die Jugendlichen alkoholische Getränke bestellen, wenn ja, wie viele (z.B. ein Bier beim Besuch in der Dorfdisco)
 - Informiert das Personal vor Ort über die jeweiligen Vereinbarungen
 - Wie sieht es mit eurem Alkoholkonsum bei Ausflügen aus?
- ▶ Bei Festen/Thekenbetrieb
 - Ausschank nur durch volljähriges Personal

- Am besten bereits beim Einlass eine Alterskontrolle (nur der Personalausweis gilt!) durchführen und eine entsprechende Kennzeichnung durchführen (z.B. mit Stempel oder Bändel)
 - Vertrauenswürdige Personen an der Kasse einsetzen
 - Attraktive, günstige alkoholfreie Getränke anbieten
 - 90% der Jugendlichen, die mit einer Alkoholvergiftung in die Klinik eingeliefert werden, haben Hochprozentiges getrunken. Am besten ihr verzichtet komplett auf den Ausschank hochprozentiger Getränke, auch bei Volljährigen.
- ▶ Knüpft auch die Vermietung eurer Räumlichkeiten an externe Veranstalter an Bedingungen, z.B.
- kein Ausschank von Hochprozentigem!
 - Keine Aktionen, die finanzielle Anreize für das schnelle Trinken von Alkohol schaffen (z.B. „Happy Hour“)
- ▶ Falls Alkohol irgendwo gebunkert worden sein sollte (z. B. draußen vor der Hütte), sollte gefragt werden, wem der Alkohol gehört. In der Regel wird sich niemand melden. Daraufhin solltet ihr die Sachen an euch nehmen und wegschließen. Falls sich später jemand meldet, kann man immer noch gemäß der vereinbarten Konsequenzen vorgehen.
- ▶ Denkt daran, ihr selbst und ältere Jugendliche seid Vorbilder im Umgang mit Alkohol!

b) Umgang mit trinkenden/betrunkenen Jugendlichen

Anregungen zur Diskussion

- Bei einer Jugendfreizeit kommen zwei 15-Jährige Mädchen sichtlich angetrunken aus dem Ausgang zurück.
- Ein Jugendlicher aus eurer Einrichtung hat sich in letzter Zeit stark verändert. Die anderen berichten, dass er häufig Alkohol trinkt und sich manchmal richtig voll laufen lässt. Neulich kam er sogar mit einer Alkoholflasche in das Jugendzentrum. Du machst Dir Sorgen und vermutest, dass der Junge ein Alkoholproblem hat.

Hinweis

- Stark betrunkene Jugendliche nicht unbeaufsichtigt lassen!
- Es besteht z.B. Erstickungsgefahr, Gefahr von Unfällen und (sexualisierter) Gewalt!
- Jugendliche reagieren auf Alkohol häufig völlig anders als Erwachsene. Sie können den Alkohol noch schlechter abbauen, da ihnen noch ein alkoholspaltendes Enzym fehlt.
- Im Zweifelsfall gilt: lieber einmal zu oft den Notarzt informiert als einmal zu wenig (Notrufnummer: 112)

Checkfragen

- Dürfen Teilnehmer/ innen bzw. Besucher/innen über 16 bzw. 18 Jahren Alkohol trinken?
- Wie gehen wir vor, wenn die Jugendlichen vor unserem Gelände/unserer Einrichtung Alkohol konsumieren?
- Wie gehen wir mit betrunkenen Jugendlichen um?
- Wie gehen wir mit Jugendlichen um, die vor der Gruppe mit ihrem hohen Alkoholkonsum angeben?
- Wie verhalte ich mich bei einem Jugendlichen mit Verdacht auf problematischen Alkoholkonsum?

Empfehlungen

- ▶ Sprecht mit den Jugendlichen im Vorfeld über das Thema Alkohol (Wirkungsweise, Risiken)
- ▶ Fragt sie nach ihren Motiven für das (Rausch-)trinken.

- ▶ Verdeutlicht ihnen, dass es v.a. darum geht, (gesundheitliche) Schädigungen aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums zu vermeiden (Unfälle, ungeschützter Geschlechtsverkehr, Alkoholvergiftungen). Das Ziel sollte es sein, dass Jugendliche lernen, verantwortungsbewusst mit Alkohol umzugehen.
- ▶ Sprecht mit den Jugendlichen über das Thema Verantwortung. Es sollte darum gehen, für sich und für andere Verantwortung zu übernehmen, also beispielsweise auch einen Freund auf seinen Konsum anzusprechen oder eine betrunkene Freundin nicht alleine zu lassen.
- ▶ Wenn ihr es mit bereits betrunkenen Jugendlichen zu tun habt, solltet ihr zunächst für deren Sicherheit sorgen:
 - dafür Sorge tragen, dass der/die Jugendliche nicht noch mehr Alkohol konsumiert
 - Wenn der/die Jugendliche ansprechbar ist, für einen sicheren Heimweg sorgen. Stark betrunkene Personen nicht unbeaufsichtigt lassen!
 - Falls der/die Jugendliche nicht mehr ansprechbar ist, unbedingt einen Notarzt rufen.
- ▶ Es macht keinen Sinn Jugendliche in betrunkenem Zustand auf ihr Fehlverhalten anzusprechen. Dennoch ist es wichtig, den Vorfall möglichst zeitnah aufzuarbeiten. Sucht in jedem Fall das Gespräch: Welche Funktion hatte der Konsum? Warum wurden die Regeln nicht eingehalten? Wie steht der Jugendliche dazu? Zeigt die entsprechenden Konsequenzen des Regelverstoßes auf und vereinbart gemeinsam die nächsten Schritte. Außerdem sollten (wenn bei Stufe x vereinbart) die Eltern über den Vorfall informiert werden.
- ▶ Es ist in jedem Fall sinnvoll, einen Vorfall als Anlass zu nehmen, das Thema „Alkohol“ mit der gesamten Gruppe zu besprechen
- ▶ Es ist normal, dass Jugendliche probieren und experimentieren. Die meisten Jugendlichen schaffen es, risikoarm zu konsumieren, es gibt auch viele, die keinen Alkohol trinken. Die wenigsten Jugendlichen sind suchtfährdet!
- ▶ Anlass zur Sorge besteht v.a. wenn der/die Jugendliche:
 - (fast) täglich konsumiert
 - alleine konsumiert
 - sehr jung ist/ früh angefangen hat, Alkohol zu trinken
 - einen hohen Anteil konsumierender Freunde hat
 - Probleme bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben hat
 - Leistungsprobleme hat
 - Keine berufliche Perspektive hat
 - in einer suchtbelasteten Familie aufwächst
 - psychisch labil/psychisch krank ist

- Falls ihr den Verdacht habt, dass ein/e Jugendliche/r einen problematischen Umgang mit Alkohol aufweist:
- Besprecht euch mit Kollegen/innen oder anderen Vertrauenspersonen. Auf welchen Beobachtungen gründet sich euer Verdacht? Welche Beobachtungen haben die anderen gemacht?
 - Vereinbart ein Gespräch mit dem/der Jugendlichen
 - Eine gute Methode der Gesprächsführung bietet bspw. das „Motivational Interviewing“ nach Miller und Rollnick (2004), ausführliche Hilfestellung findet ihr in der entsprechenden Literatur.
 - Klärt für euch selber die Gesprächsziele!
 - Sorgt für eine angenehme und ruhige Gesprächsatmosphäre! So etwas lässt sich nicht zwischen Tür- und Angel besprechen!
 - Es ist wichtig, Tatsachen von Vermutungen oder Befürchtungen zu trennen. Teilt eure Beobachtungen mit (z.B. „in letzter Zeit erlebe ich dich oft müde/unausgeglichen/aggressiv, Du kommst öfters mit einer Fahne, etc.)
 - Teilt eure Sorge mit
 - Vorschläge für Fragen:
 - Was gibt dir der Konsum?
 - Siehst du für dich Risiken?
 - Klare Vereinbarungen treffen (Aufgaben verteilen/Kontrolle festlegen/Konsequenzen, etc)
 - Vereinbart gegebenenfalls weitere Gespräche
 - Eventuell Kontaktaufnahme zu den Eltern
 - Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen im Landkreis

c) Umgang mit rauchenden Jugendlichen

Anregungen zur Diskussion

- Unter den Teilnehmer/innen einer Jugendfreizeit in Korsika befinden sich einige Raucher/innen. Sie wissen, dass ihnen das Rauchen auf der Freizeit nicht gestattet ist. Deshalb schleichen sie sich von Zeit zu Zeit davon, um heimlich im Wald zu rauchen. Die Betreuer/innen, die davon Wind bekommen, fürchten die Gefahr eines Waldbrandes. Deshalb erlauben sie den Jugendlichen das Rauchen unter ihrer Aufsicht auf dem Freizeitgelände.
- Ein Streetworker betreut eine Gruppe Jugendlicher, die sich regelmäßig im Stadtpark trifft. Er weiß, dass die Raucher/innen unter ihnen noch keine 18 Jahre alt sind. Dennoch möchte er sie nicht auf ihr Rauchverhalten ansprechen, weil er fürchtet, dass dadurch das offene und vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihm Schaden nehmen könnte. Er möchte den Jugendlichen keineswegs mit einem erhobenen Zeigefinger entgegentreten.

Hinweis

- ➔ Einen verbindlichen Rahmen für die Regelungen zum Thema Rauchen liefert das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG), in §3 heißt es: *In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.*
- ➔ Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen unter 18 Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Auch der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige ist gesetzlich untersagt.
- ➔ Auch das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) ist für unter 18-Jährige nicht erlaubt! Shisha-Tabak enthält dieselben Inhaltsstoffe wie Zigarettentabak und macht ebenso abhängig (weitere Informationen hierzu liefert das bei der Villa Schöpflin erhältliche Infoschreiben zum Thema „Wasserpfeife“).
- ➔ Vollmachten von Eltern sind rechtlich wertlos. Auch wenn die Eltern es erlauben, müsst ihr dennoch die Gesetze einhalten!

Checkfragen

- Wo und wann dürfen über 18-Jährige auf dem Gelände rauchen? Richten wir eine Raucherecke ein?
- Wie gehen wir mit Jugendlichen um, denen bisher aufgrund ihres Alters Rauchen erlaubt war (alte Regelung: Rauchen ab 16) und die nun mit dem neuen Jugendschutzgesetz nicht mehr rauchen dürfen?
- Welche Konsequenzen haben Regelverstöße (siehe hierzu Kapitel „Umgang mit Regeln“)?
- Was machen wir mit Jugendlichen, die bereits nikotinabhängig sind und den Konsum nicht über einen längeren Zeitraum einstellen können?
- Wie reagieren wir, wenn die Eltern das Rauchen erlauben und evtl. sogar mit ihnen zusammen (vor der Einrichtung) rauchen?
- Wie können Jugendliche motiviert werden, ihr Rauchverhalten zu überdenken?
- Wie kann man Jugendliche, die das Rauchen aufgeben möchten, in ihrem Vorhaben unterstützen?

Empfehlungen

- Das Rauchen auf dem Gelände sollte nur in entsprechend markierten Raucherecken genehmigt werden. Achtet darauf, dass dieser Bereich möglichst ungemütlich und wenig einladend wirkt. Es sollte kein Ort sein, an dem man sich gerne aufhält. Die Raucher/innen sollten selbst für die Sauberhaltung des Platzes verantwortlich sein

- ▶ Die Problematik, dass Jugendliche, die bisher rauchen durften, es von nun an nicht mehr dürfen, hat sich schon bald erledigt. Spätestens am 01.09.09 werden alle Jugendliche, die von dieser Situation betroffen waren 18 Jahre alt sein. Alle anderen wurden mit dem neuen Gesetz „groß“. Bis dahin hilft alles nichts: macht den Jugendlichen klar, dass ihr zwar Verständnis dafür habt, dass es in ihrem speziellen Fall besonders schwierig ist, das Rauchverbot durchzusetzen, ihr jedoch nicht über das Gesetz hinweg entscheiden könnt. Solange der/die Jugendliche unter eurer Aufsicht steht, darf er nicht rauchen.
- ▶ Wichtig ist, dass ihr die Beschaffung der Zigaretten nicht unterstützt (keine Karte herausgeben!)
- ▶ Manchmal gibt es Situationen, in denen ihr verschiedene Interessen gegeneinander abwägen müsst: sprichst du als Streetworker gleich beim ersten Kontakt eine Jugendgruppe auf das Thema Rauchen an, ist dies eventuell zunächst kontraproduktiv. Aber klar und deutlich deinen Standpunkt zu vertreten und deine Sorge zu äußern, tut dem Vertrauensverhältnis keinen Abbruch, im Gegenteil.
- ▶ Eine Verhaltensänderung ist nur möglich, wenn sich vorher die Einstellung ändert!
 - Sprecht mit den Jugendlichen über die Hintergründe der Nichtraucher-schutzgesetze und des Jugendschutzgesetzes. Macht ihnen klar, dass es nicht in erster Linie darum geht, ein Gesetz einzuhalten, sondern Passiv-raucher/innen, Kinder und Jugendliche zu schützen und dass ihr dafür die Verantwortung tragt.
 - Diskutiert mit ihnen über die Werbestrategien der Tabakindustrie
 - Haltet sachliche Information über Inhaltsstoffe, Wirkungsweise und Folgen des Tabakrauches bereit.
 - Die wenigsten Jugendlichen sehen ihr Rauchverhalten völlig unkritisch. Im Gegenteil: bei einer Studie gaben 64 % der rauchenden 12-25 Jährigen an, innerhalb der nächsten sechs Monate wieder aufhören zu wollen (BZgA 2004). Ähnlich wie bei Erwachsenen, sind auch bei Jugendlichen gesundheitliche Gründe (schlechte Kondition, Allergien, etc.) und die Kosten entscheidende Motive, mit dem Rauchen aufzuhören. Ihr könnt mit den Jugendlichen daran arbeiten, diese Motive noch zu verstärken. Rechnet z.B. gemeinsam aus, wie viel Geld der Jugendliche/die Jugendliche spart, wenn sie eine Woche, einen Monat oder ein ganzes Jahr nicht mehr raucht.
- ▶ In der Gruppe fällt das Aufhören häufig leichter: Im Landkreis Lörrach bietet die Villa Schöpflin 8-wöchige Nichtrauchertrainings speziell für Jugendliche an. Informiert die Jugendlichen über dieses Angebot und unterstützt sie dabei, mit der Villa Schöpflin Kontakt aufzunehmen.

Umgang mit Regeln

Regeln bieten Orientierung und schaffen Klarheit im Umgang miteinander. Sie bieten allen Beteiligten einen sicheren Rahmen. Ein gut funktionierendes Regelwerk bietet Jugendarbeiter/innen mehr Handlungssicherheit, das pädagogische Vorgehen wird auch für Außenstehende (z.B. Eltern, Träger, Anwohner/innen) nachvollziehbar. Für Jugendliche sind Regeln u.a. auch wichtig, um sich an ihnen zu reiben, ein wichtiger Teil jugendlicher Identitätsbildung:

Die Erarbeitung von Regeln (vgl. dazu auch: VIVID 2007):

- ➔ Es sollte im Team ein gewisser Konsens hinsichtlich der Bedeutung und der Qualität von Regeln hergestellt werden.
- ➔ Es gibt (gesetzliche) Rahmenbedingungen, die nicht zur Disposition stehen.
- ➔ Bereits bei der Erarbeitung der Regeln sollte auf größtmögliche Partizipation aller Beteiligten (Mitarbeiter/innen, Jugendliche, Eltern, etc.) geachtet werden. Je mehr sich die Beteiligten mit den Regeln identifizieren können, desto wahrscheinlicher ist deren Einhaltung!
- ➔ Regeln positiv formulieren! Also nicht: „Im Jugendhaus ist das Trinken von Alkohol verboten!“ sondern lieber „Wir halten uns an das Jugendschutzgesetz! In unserer Einrichtung wird daher kein Alkohol konsumiert“.
- ➔ Am besten ist es, wenn alle Regeln in einer Hausordnung/Freizeitordnung zusammengefasst werden.

Umgang mit Regeln:

- ➔ **Transparenz:** Die Regeln sollten gut sichtbar aushängen. Auch neue Mitglieder, Besucher/innen, Mitarbeiter/innen auf die geltenden Regeln hinweisen.
- ➔ **Akzeptanz:** Am besten ist es, wenn jede/r einzelne die Akzeptanz der Regeln durch ihre/seine Unterschrift bekräftigt! Eine gute Begründung der Regeln erhöht die Akzeptanz.
- ➔ **Verbindlichkeit:** Regeln dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen, sie müssen gelebt werden! Es bietet sich beispielsweise an, die Kommunikation der Regeln, mit bestimmten Ritualen zu verknüpfen (z.B. zwei einrichtungserfahrene Jugendliche haben die Aufgabe inne, Neuzugänge über das Regelwerk zu informieren und sich dessen Akzeptanz durch eine Unterschrift bestätigen zu lassen).
- ➔ **Regelmäßige Überprüfung:** Sind die Regeln noch zeitgemäß? Bedürfen sie einer Überarbeitung? Regeln sollten weder zu starr (provokiert evt. ständige Überschrei-

tungen) noch zu flexibel sein (kein erkennbarer Orientierungsrahmen). Gefragt sind klare statt starre Grenzen! (VIVID 2007).

Umgang mit Regelverletzungen:

- Die besten Regeln nützen nichts, wenn ihre Übertretung folgenlos bleibt. Es ist wichtig, dass auf Regelverstöße auch Konsequenzen folgen.
- Die Konsequenzen sollten vorher vereinbart werden und genauso transparent und verbindlich sein, wie die erarbeiteten Regeln selbst.
- Es ist sinnvoll das konkrete Vorgehen bei Regelverletzungen gemeinsame im Team zu diskutieren und zu beschließen.
- In der Regel bietet sich ein stufenweises Vorgehen an. Beim ersten Regelverstoß tritt Konsequenz x ein, beim zweiten Konsequenz y usw. Es ist wichtig, dass man nach oben hin Spielräume hat und beispielsweise nicht beim ersten Verstoß gleich mit Ausschluss droht. Selbstverständlich hängen die eintretenden Konsequenzen auch von der Schwere des Regelverstoßes ab.
- Mögliche Konsequenzen sind z.B (vgl. BZgA/ajs 2002).
 - Sanktionen (z.B. Übernahme von bestimmten Aufgaben, Hausverbot, Ausgangssperre, vorzeitiges Nach-Hause-Schicken, etc.)
 - Einzelgespräch (z.B. klare Abmachungen treffen in Bezug auf Verhaltensänderung, Jugendliche/r kann selbst Vorschläge einbringen)
 - Gruppengespräch (z.B. Auswirkungen auf die Gruppe thematisieren, weiteres Vorgehen gemeinsam besprechen)
 - Einbeziehen der Erziehungsberechtigten
- Sanktionen sind nur dann wirksam, wenn sie im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen und so die Einsicht der Jugendlichen fördern und nicht als Abgeltung dienen.
- Die Durchsetzung der Sanktionen darf nicht zu aufwendig sein.
- Die eintretenden Konsequenzen sollen Jugendliche dazu anregen, darüber nachzudenken, was sie anders machen können.
- Als Teil des Alltagshandelns: Nicht nur die Regelverletzung bestrafen, sondern umgekehrt auch die Einhaltung von Regeln loben!

Literatur

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (AJ) (Hrsg.): Mitten im Leben, statt voll daneben - Arbeitshilfe zum Umgang mit Alkohol und Drogen in der Jugendarbeit, 2007

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Aktion Jugendschutz (ajs) (Hrsg.): JUPI-Jugendprävention International - CD-ROM zur Sekundärprävention in der Jugendarbeit, 2002

Förderkreis Ferienzentren e.V. - Lehrgang zur Ausbildung für BetreuerInnen in Kinder- und Jugendfreizeiten & Betreuerhandbuch, o.J.

Miller, W.R/ Rollnick, S: Motivierende Gesprächsführung, Freiburg 2004

Vivid - Fachstelle für Suchtprävention /Hrsg).: Alkohol - Handlungsleitfaden für die Jugendarbeit, Graz, 2007. Download: <http://www.vivid.at/de/service/online-shop/jugendalter/>

HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin gGmbH - Zentrum für Suchtprävention in Zusammenarbeit mit: Stadt und Landkreis Lörrach, Polizei, Narrengilde, Festveranstaltern, Fußballvereinen, Schulen und der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin im Elisabethen-Krankenhaus. HaLT wurde als Modellprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und dem Land Baden-Württemberg gefördert und wird heute erfolgreich an vielen Standorten in der gesamten Bundesrepublik umgesetzt.